



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zum Gesetz über das literarische Urheberrecht.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

gekommen, als das Ganze. Die Armenpflege entbehrt noch einer eigenen Zeitschrift, deren sie von Tag zu Tag gebieterischer bedarf.

Die Waisenhäuser haben sich überlebt. Controlirte Familienpflege muß an ihre Stelle treten. Schon zur Ermittlung der erforderlichen Zahl zuverlässiger Familien, sicher aber für die laufende Controle bedarf es der Appellation an freiwillig dienende Kräfte. Die Organisation erstreckte sich womöglich über einen größeren Landstrich, um das wünschenswerthe Maß activer Intelligenz zu gewinnen; auch werden sich alle praktischen Probleme da leichter lösen. Im übrigen mag man es getrost der weiteren Entwicklung anheimstellen, ob sie sich an die Einheiten der gesetzlichen Selbstverwaltung, Commune, Kreis u. anlehnen, oder in neuen, freien, von der Staatsgesetzgebung nur mittelbar geförderten Vereins- und Verbands-Schöpfungen fortgestalten wird.

### Zum Gesetz über das literarische Urheberrecht.

Wenn die Redaction d. Bl. den Lesern zumuthet, wiederholte Artikel über den vor dem Reichstag liegenden Gesetzentwurf und die geistigen Urheberrechte zu lesen, so wird diese Beharrlichkeit nicht dadurch verursacht, weil in einer wichtigen Angelegenheit auch dies Blatt und seine Mitarbeiter pro domo zu kämpfen haben. Wer durch einige zwanzig Jahr von dieser bescheidenen Stelle aus zu seinem Volke gesprochen, der hat verlernt, an den eigenen Vortheil zu denken, wo es sich um ein allgemeines Interesse handelt. Und die Grenzboten, welche in einer Zeit heraufgekommen sind, wo der deutsche Schriftsteller noch ohne den Schutz des Gesetzes arbeitete, dürften für sich selbst ohne Sorge sein, auch wenn unsere neue Bundesgesetzgebung in eine Begünstigung des Nachdrucks zurückfallen sollte. Es sind näherliegende Gründe, welche veranlassen, auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Der gegenwärtige Reichstag leidet bereits unter der Schnelle und Flüchtigkeit, mit welcher das Gesetzmachen betrieben wird. Die Reaction gegen die eingeschlagene Methode, Gesetze vorzubereiten und im Reichstage zu verhandeln, gewinnt eine bedrohliche Ausdehnung, die Unzufriedenheit ist leider nicht ohne Berechtigung. Ob das neue Strafgesetz zu Stande kommt, ist zur Zeit noch sehr zweifelhaft, es wird, wenn es aus den Compromissen zwischen Reichstag, Bundesrath und preussischer Regierung hervorgeht, im besten Falle den Eindruck eines ungenügenden Provisoriums machen. Gelingt auch über den

zweiten großen Gesetzentwurf dieser Session eine befriedigende Vereinbarung nicht, so wird nach dem Schluß desselben die widerwärtige Empfindung herrschend werden, daß die großen Institutionen der neuen Reichsverfassung sich schnell abgenutzt haben.

Nicht weniger der Werth der Parteien. Es ist der letzte Reichstag vor den Wahlen. Den größten Schaden wird nach einem unbefriedigenden Ausgang der schwebenden Session die nationale Partei zu tragen haben. Ein großer Theil ihrer Mitglieder lebt zur Zeit noch, wie es scheint, in verhängnisvoller Nichtachtung der Gefahren, welche eine verkehrte Behandlung des Urhebergesetzes gerade ihr bereitet. Von den vielen Tausenden, welche als Schriftsteller das geistige Leben der Nation leiten, haben bis jetzt nur sehr Wenige um den Gesetzentwurf und seine Behandlung im Reichstag gesorgt. Erst seit den letzten Wochen ist ihnen Gelegenheit geboten, von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen. Ohne Zweifel gehen auch in diesem großen Kreise die Ansichten über das Zweckmäßige und Erreichbare in Einzelheiten auseinander, in den Hauptsachen aber, und gerade vor solchen, über welche dem Vernehmen nach bei der nationalen Fraction des Reichstages sehr abweichende Ansichten bestehen, herrscht in der literarischen Welt im Ganzen Uebereinstimmung. Es wäre besonders ungünstig für unsere Partei, wenn ihr letztes großes Debut vor den Wahlen ein Eingriff in die Rechtsgewohnheiten der literarischen Welt und in die Begriffe von Pflicht und Ehre wäre, nach denen jetzt die Schriftsteller und ihre Verleger handeln. Und wir Alle würden den Nachtheil empfinden, welchen eine Verminderung der Autorität unseren Parteigenossen und eine Verminderung der Wärme, womit das Publikum unsere Freunde betrachtet, bei der bevorstehenden Erneuerung des Reichstages bereiten müßten.

Aus diesem Grunde bitten die folgenden Bemerkungen um wohlgeneigte Aufnahme, sie beziehen sich auf einige von den Anträgen, welche die freiwillige Commission zu §. 1 bis 17 des Gesetzentwurfs gestellt hat.

Nach den Anträgen der Commission zu §. 6 lit. a ist als Nachdruck nicht anzusehen:

die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses ein eigenthümliches Schriftwerk bildet.

Diese Fassung, welche beabsichtigt, die detaillirenden Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs zusammenzuziehen, setzt in Gefahr, einen ausgedehnten Nachdruck zu privilegiren. Jede Sammlung von kleineren Schriftwerken lebender Urheber, welche diese Schriftwerke nach gewissen Kategorien ordnet und durch Betrachtungen des Herausgebers, gleichviel von welchem

Werthe, zusammenschließt, würde darnach erlaubt sein. Es käme nur darauf an, einen Gesamt-Titel oder eine lockere Verbindung der fremden Habe durch Gemeinplätze zu finden.

Unter dem Titel „die bildende Kunst der Hellenen“ oder „die neuen Fortschritte der Naturwissenschaft“ könnte der Nachdrucker die besten Aufsätze unserer Archäologen oder Naturforscher in großen Schriftwerken vereinigen, denen nach Titel und Idee das Prädicat „eigenthümlich“ nicht versagt werden würde. Ebenso würden speculative Unternehmungen, wie „die Novellenkunst der Deutschen“, „Theater für Privatkreise“ sich wesentlich aus Nachdruck zusammensetzen können, denn ohne Zweifel sind die meisten Novellen und einactigen Stücke Schriften von geringerem Umfang. Ja auch kleinere Schriften desselben Autors könnten auf diese Weise vom Nachdrucker gesammelt werden, wenn der Herausgeber einen biographischen, ästhetischen oder literarhistorischen Rahmen herumzieht.

Bei solcher Gefahr würde doch die Fassung des ursprünglichen Entwurfs vorzuziehen sein, welche in ihrem weitläufigen Detail dem Ermessen des Richters wenigstens die richtigen Gesichtspunkte für das Maß freien Druckes gibt.

Nach den Anträgen zu demselben §. ist sub b) nicht als Nachdruck anzusehen:

der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, sofern nicht an der Spitze der Artikel der Abdruck untersagt ist.

Diese Bestimmung würde Zeitungen, Wochen-, Monats- und Vierteljahrschriften in die neue, unbequeme und zur Zeit in unserer periodischen Literatur unerhörte Lage setzen, bei jedem oder doch bei der großen Mehrzahl der Artikel in besonderer Bemerkung den Abdruck verbieten zu müssen. Sie werden dazu gezwungen, weil durch die obige Bestimmung wieder ein massenhafter Nachdruck gestattet und darum ihre Existenz gefährdet würde. Zunächst die der Zeitschriften. Die Artikel, welche sie bringen, unterscheiden sich von denen der Tageszeitungen in der Regel nicht nur durch größere Länge, auch durch stärkeres Hervortreten origineller Auffassung einer Autorenpersönlichkeit. Es ist deshalb bei der Mehrzahl derselben gebräuchlich, daß die Urheber zeichnen. Die periodischen Schriften in Deutschland, gelehrte, politische, welche nicht auf die Unterhaltung und Belehrung eines großen Publikums berechnet sind, stehen ohnedies in der großen Mehrzahl in schwieriger Lage. Dieser ganze Theil unserer periodischen Literatur ist durch Ungunst der Verhältnisse gegenüber den französischen und englischen Wochenschriften und Revuen zurückgehalten worden, und es wäre nicht gütig, wenn man ihnen durch Auferlegung eines Zwanges ihre Wirksamkeit erschweren wollte.

Auch wäre das Vorsetzen des Abdruckverbotes eine lästige Beeinträch-

tigung der erlaubten Benutzung. Wie unerwünscht dem Herausgeber der preussischen Jahrbücher, der historisch-politischen Blätter u. s. w., der wörtliche Abdruck eines ganzen Artikels in anderen Zeitschriften sein müßte, ebenso willkommen wird ihm in den meisten Fällen ein Hervorheben einzelner Stellen in anderen Blättern sein, weil dadurch die Wirkung des Artikels wesentlich gefördert werden kann.

Bei den politischen Zeitungen hat zur Zeit der Nachdruck ihrer Mittheilungen durch andere Blätter bereits jede für das Publicum wünschenswerthe Ausdehnung. Auch sie bringen außer Leitartikeln eine Fülle selbständiger Aufsätze, die zum Theil mit Namen gezeichnet sind. Wird der Nachdruck derselben straflos, so muß die Schädigung ihres Absatzes ihr kräftiges Aufblühen wesentlich beeinträchtigen. Auch ihnen ist die Vorsehung eines Verbotes aus den angeführten Gründen ein neuer und lästiger Zwang. Deshalb würde sich hier empfehlen, die betreffenden Bestimmungen des Regierungsentwurfes wiederherzustellen.

Ferner aber würde es billig sein, den in den Anträgen der Commission gestrichenen letzten Satz desselben Paragraphen wiederherzustellen:

Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden.

Die Gründe dafür sind in den Motiven des Entwurfes bereits dargelegt. Die Sammlung der Reden einer politischen Persönlichkeit hat in erster Linie die Tendenz und Wirkung, den Charakter des Mannes und seinen geistigen Inhalt darzustellen. Eine solche Vorführung der Persönlichkeit, wenn sie allein oder vorzugsweise durch die Worte derselben geschieht, kann nur unter der Voraussetzung berechtigt sein, daß diese Worte Authenticität haben oder daß der Redner selbst sich des Rechtes begeben hat, seine geistige Arbeit dem lesenden Publicum vorzuführen.

Bei §. 7 ist in den Anträgen der Commission nach den Worten:

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck,

Passus a) des Entwurfes:

wenn von einem Werke, welches zuerst in einer todten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

getilgt worden.

Ein Auslassen dieser Bestimmung würde das Interesse der deutschen Gelehrten ernsthaft schädigen. Die internationale Sprache des Gelehrtenverkehrs ist

das Latein; alljährlich erscheint in dieser Sprache eine nicht unbedeutende Zahl von Büchern und Abhandlungen, nicht nur Universitäts- und academische Schriften, nicht nur umfangreiche Einleitungen und Abhandlungen vor den — nicht geschützten — Ausgaben der Classiker, auch Werke anderer Wissenschaften, in denen Resultate ernster Forschung zu schnellem Gemeingut der Gelehrten aller Culturvölker werden sollen. Nicht wenige der berühmtesten Philologen Deutschlands: F. A. Wolf, G. Hermann, Lobeck haben sich gern oder fast ausschließlich der lateinischen Sprache bedient, wesentlich dadurch wird die maßgebende Bedeutung vermittelt, welche unsere wissenschaftliche Forschung bei Italienern, Franzosen, Engländern genießt. Es kann nicht die Absicht der Gesetzgebung sein, in diesen internationalen Verkehr stiller Gelehrten, auf welchem zur Zeit noch ein gutes Stück deutschen Selbstgefühls ruht, störend einzugreifen, und der Reichstag wird nicht unsere Gelehrten zwingen wollen, deutsch zu schreiben, indem er ihre lateinischen Arbeiten für vogelfrei erklärt und Originalwerken in lateinischer Sprache den Schutz nimmt, welchen jede Uebersetzung derselben genießt.

Denn für diesen lateinisch geschriebenen Theil unserer Literatur ist das alinea b) bewilligte Recht, sich die Uebersetzung auf dem Titelblatt u. s. w. vorbehalten zu dürfen, gar nicht verwendbar. Eine Uebersetzung ins Deutsche müßte binnen einem Jahre nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen sein. Es wäre unthunlich, unserer Wissenschaft einen solchen Zwang aufzulegen. In sehr vielen Fällen wird den Gelehrten das Pflichtgefühl verhindern. Wenn er bei einer Academie oder gelehrten Gesellschaft, oder wenn er zu neuer Ausgabe eines Classikers eine Abhandlung in lateinischer Sprache geschrieben hat, so würde er durch eine in Jahresfrist folgende deutsche Ausgabe seiner Gesellschaft oder seinem Verleger einen Theil der Ehre und des Ertrages nehmen. Zuverlässig liegt dem Gelehrten selbst am Herzen, den Gewinn seiner Forschungen den Landsleuten in zusammenhängender Darstellung und deutscher Sprache vorzulegen. Dazu brauchen seine Untersuchungen eine gewisse Reife und einen Abschluß, der sich nicht in einem oder wenigen Jahren erreichen läßt. Unterdeß bezeichnet er in seinen lateinischen Abhandlungen den augenblicklichen Stand seiner Untersuchungen, damit diese den Gleichstrebenden vorläufig zu Gute kommen; es wäre sehr hart, wenn ihm der Mangel eines Urheberrechts gegenüber einer räuberischen Uebersetzung, die jeder Student anfertigen kann, die Möglichkeit raubte, selbst zu gelegener Zeit, ungehindert durch fremde Industrie, über die Popularisirung seiner Arbeiten zu disponiren.

Es ist sehr erfreulich, daß die Commission sich enthalten hat an §. 8 der Regierungs-Vorlage „Schutzfrist des Autorrechts“ zu ändern. Das

angekündigte Amendement zu §. 8 wäre keine Verbesserung des Entwurfes, zunächst weil dasselbe jedem einzelnen Werke eines Autors seine besondere Schutzfrist zu Theil werden läßt. In den verhältnißmäßig wenigen Fällen, in denen nach dem Tode eines Autors seine Werke noch Gegenstand kräftiger Wirksamkeit sind, wird es im höchsten Interesse der Hinterbliebenen d. h. seiner Rechtsnachfolger liegen, dieselben gesammelt oder theilweise herauszugeben. Auch die Nation hat dann das Verlangen, ein Gesamtbild seines geistigen Lebens vor sich zu sehen. Ein solches Zusammenfassen der literarischen Production wird wesentlich erschwert, wenn die Schutzfrist der einzelnen Werke dieser Sammlung ungleich bemessen ist. \*Dazu kommt, daß das Amendement seinen Zweck: Beschleunigung der freien Concurrenz doch auch nur bei einzelnen Werken erreicht, und daß alles, was ein Autor in den letzten 10 Jahren seines Lebens geschrieben hat, — also in vielen Fällen seine reifsten Leistungen — doch auch erst 30 Jahre nach seinem Tode Gegenstand der freien Speculation werden soll.

Die Unsicherheit in den Bestimmungen dieses Amendements wird aber wesentlich durch einen besonderen Umstand vermehrt. In sehr vielen Fällen, z. B. bei populär-wissenschaftlichen Werken ändert und erweitert der Autor oder Herausgeber in späteren Auflagen sein Werk so beträchtlich, daß dasselbe durch die Umarbeitung und Fortführung weit anderen Umfang, Aussehen, Bedeutung gewinnt; wie soll bei solchen veränderten und fortgeführten Werken der Schutz berechnet werden? Soll die frühere vom Autor durch Aenderungen verleugnete Auflage selbständig frei werden? Und wenn sie in solcher Weise vor den späteren Auflagen desselben Werkes Gegenstand freier Concurrenz zu werden vermag, wer kann hindern, wenn sie von einem neuen Herausgeber selbständig umgebildet wird? Dann würden von demselben Werk, welches noch Autorschutz genießt, daneben ganz freie und ungeänderte Bearbeitungen umlaufen können. Zuverlässig wird in jedem einzelnen Falle der Richter zu befinden vermögen, aber die durch solche Bestimmung eingetragene Rechtsunsicherheit ist ein Nachtheil. Die in der Hauptsache entsprechenden Bestimmungen des englischen Gesetzes, welche an sich unbequem sind, würden bei ihrer Einführung in das vielgetheilte und im literarischen Verkehr durchaus nicht leicht zu übersehende Deutschland dauernd Veranlassung zu Streitigkeiten und Störungen des geschäftlichen Verkehrs geben.

Jede einfache Limitirung der Schutzfrist vom Tode des Autors ab, ist den verwickelten Bestimmungen des Amendements vorzuziehen.

Bei Festsetzung der Schutzjahre kann man freilich sehr verschiedener Meinung sein und wenn es Aufgabe des vorliegenden Gesetzes wäre, ein neues Recht zu schaffen, so dürfte eine, dem Vernehmen nach angeregte, Schutzfrist von 20 Jahren nach dem Tode des Urhebers vielleicht dem socialen

Bedürfniß der Autoren genügen. Zwanzig Jahre nach dem Tode mag auch die Wittve des Schriftstellers gestorben, die Kinder soweit herangewachsen sein, um für sich selbst zu sorgen. Die Gesetzgebung hatte freilich bisher die Angehörigen besser gesichert.

Aber der hohe Reichstag ist dieser Frist gegenüber gar nicht in der Lage, ein neues Recht schaffen zu müssen, sondern bestehende Rechtsvorschriften zu bestätigen. Nach fast fünfzigjährigen Leiden und Kämpfen ist die 30 jährige Schutzfrist durch die Gesetzgebungen von Preußen und Sachsen, endlich auch in den übrigen Staaten des alten Bundes durchgesetzt worden. Sie ist überall zu einer Urfance des deutschen literarischen Verkehrs geworden und es ist dagegen keinerlei Klage erhoben worden. Dieselbe Schutzfrist ist also gegenwärtig auch von den deutschen Staaten außerhalb des Bundes, von Oesterreich und den Südstaaten recipirt, und eine Umänderung dieser Schutzfrist durch den Reichstag würde die Gleichheit der gesetzlichen Bestimmungen für den deutschen Büchermarkt sofort aufheben und den literarischen Verkehr in die Unsicherheit zurückwerfen, unter welcher er nur zu lange gelitten hat. Da seit dem Jahre 1866 das Band zerissen ist, welches die literarische Gesetzgebung des deutschen Südens mit der Norddeutschlands zusammenhielt, so ist die Verbindung des literarischen und Kunstvertriebes ohnedies mit neuen Gefahren bedroht und es empfiehlt sich nicht, durch eine auffallende Aenderung des bestehenden Rechtes den Separatismus unserer deutschen Nachbarn herauszufordern. Es ist bekannt, daß Wien, Stuttgart und Karlsruhe lange Zeit Hauptplätze des Nachdrucks waren; um die einflussreichen Interessen süddeutscher Nachdrucker zurückzudrängen waren viele Verhandlungen nöthig. Die Folge einer einseitigen Herabsetzung der Schutzfrist von 30 auf etwa 20 Jahr durch den Nordbund wird folgende sein: Oestreich und die Südstaaten können alsdann die längere Schutzfrist ihrer Gesetzgebung nicht ohne Nachtheil aufrecht erhalten, sie werden in einer gewissen Opposition gegen das einseitige Vorgehen des Nordens die Schutzfrist, welche sie neu festsetzen, nicht der des norddeutschen Bundes anpassen, sondern auf ein noch niedrigeres Maß herabsetzen. Es ist jede Sicherheit verloren, daß Oestreich, Bayern, Württemberg dafür dasselbe Zeitmaß feststellen; ja man darf für wahrscheinlich halten, daß sie sich untereinander darüber nicht verständigen werden. Und die Folge eines solchen Rückfalls in die alte Selbstherrlichkeit und Willkür der einzelnen Staaten wäre nichts Anderes, als ein Privilegiren des gehässigsten Nachdrucks, eines Nachdruckes, der seine Berechtigung in landschaftlicher Abneigung suchte. Demnach ist vorauszu sehen, daß eine Aenderung der bestehenden Schutzfrist durch den Nordbund in der gegenwärtigen politischen Lage eine unabsehbare Verwirrung in dem Bücherverkehr zur Folge haben würde.

Jene Bestimmung des Entwurfs §. 7. b, daß der Urheber nur geschützt ist,

wenn die autorisirte Uebersetzung binnen einem Jahre nach Erscheinen des Originals begonnen ist, enthält nach anderer Richtung eine Härte, welche der deutsche Autor oft zu seinem Nachtheil empfindet. Indes auch diese Bestimmung ist Grundlage der internationalen Verträge geworden, ihre einseitige Abänderung kann ohne neue Verwirrung und Rechtlosigkeit nicht herbeigeführt werden, und es ist darum das gegenwärtige Gesetz mit gutem Grund nicht für geeignet erachtet worden, darin Abhilfe zu schaffen. Werth und Bedeutung desselben liegen vielmehr darin, daß es den schwankenden und unsicheren Rechtszustand, welcher durch die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten und die sehr verschiedenen Interpretationen derselben vermittelt der Richter bewahrt wurde, zu beseitigen verheißt. Und es ist darum im Ganzen ein gutes Gesetz, weil es den gegenwärtigen Zustand des literarischen Verkehrs, und die lebendigen Wancen des Geschäfts in billiger Abwägung der divergirenden Interessen fixirt. Ein Reformiren bestehender Verhältnisse des Buchhandels und der Autorrechte wird der hohe Reichstag nicht für seine Aufgabe halten; gewährt derselbe dem literarischen Markt einheitliches Gesetz, welches bestehende Gewohnheiten regelt und die Interessenten befriedigt, so darf man ruhig der Zukunft und neuen mächtiger werdenden Bedürfnissen die Fortbildung durch spätere Acte der Gesetzgebung überlassen.

### Politischer Monatsbericht.

× Leipzig, den 24. März.

Die im Sommer 1867 gewählte norddeutsche Volksvertretung ist in den abgewichenen Wochen zum letzten Mal zusammengetreten. Die bisherige Thätigkeit des ersten, auf festem Grunde stehenden deutschen Parlaments war erfreulich genug gewesen, um denen, die ihre Zeugen waren, den Abschied schwer zu machen und Wünsche für eine möglichst conforme Erneuerung des Reichstags zu zeitigen. Es scheint indessen, man hat uns diesen Abschied leicht machen, man hat thatsächlich beweisen wollen, daß die constituirende Versammlung von 1867 gut daran gethan, die Legislaturperiode auf den kurzen Zeitraum eines Drittiums zu beschränken, Wählern und Gewählten in nicht allzu langen Terminen Gelegenheit zur Revision ihrer Meinungen und Wünsche zu bieten. Der norddeutsche Reichstag hat heuer schon bei seinem Zusammentritt das unerquickliche grämliche Gesicht gezeigt, das im Juli vorigen Jahres zum ersten Mal sichtbar geworden war und das man damals

Grenzboten I. 1870. 64